

# **Festsetzung Gebühr für die Straßen- und Stadtreinigung 2024 in der Stadt Goldberg**

## **Das Amt Goldberg-Mildenitz informiert**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **1. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr 2024**

Im Gebührenbescheid 2022 wurde - bei den Gebührenschuldern in der Stadt Goldberg, gemäß § 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 in Verbindung mit Artikel 1 der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 10.02.2022 - die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst 2022 festgesetzt, welche durch den Mehrjahresbescheid hiermit für 2024 **öffentlich festgesetzt** wird.

Die Winterdienstgebühr für 2024 wird zu dem Termin, wie in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzt, fällig.

Sollte uns für die oben genannte Abgabenart ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, erfolgt die Abbuchung von dem genannten Konto zum Fälligkeitstermin.

#### **2. Bestimmungen zu 1.**

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Gebührenfestsetzung treten für die Gebührenschuldner mit Mehrjahresbescheid die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorgenannte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei dem Amt Goldberg Mildenitz - Der Amtsvorsteher - Lange Straße 67, 19399 Goldberg einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

gez. Mittelstädt  
Amtsvorsteher